



HVBG

HVBG-Info 01/1994 vom 14.01.1994, S. 0012 - 0014, DOK 370.3/017-BSG

**Zu den Grundsätzen der objektiven Beweislast im Rahmen des BVG
- BSG-Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RV 1/92**

Das BSG hat mit Urteil vom 5.5.1993 - 9/9a RV 1/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Verstirbt ein Beschädigter und ist das Todesleiden nicht bereits als Schädigungsfolge anerkannt, besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nur, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Todesleiden festgestellt wird, das mit Wahrscheinlichkeit Schädigungsfolge ist.

Orientierungssatz

Die unzureichende Aufklärbarkeit der Natur des Todesleidens geht nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast zu Lasten des Antragstellers.